



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Stadtplanung und Bauordnung
Az: 61-20-80-15
Datum: 05.01.2023

2023/003

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	31.01.2023	7
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	02.02.2023	

Betreff

15. Änderung des Flächennutzungsplans
"Freiflächen-Photovoltaikanlage Bladenhorst"
hier: Beschluss zur Einleitung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans nach § 2 Abs. 1 BauGB

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 3 beschließt, die 15. Änderung des Flächennutzungsplans für den Planbereich „Freiflächen-Photovoltaikanlage Bladenhorst“ einzuleiten.

Der räumliche Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.

Lenort
Stadtbaurätin

Sachverhalt

1. Geltungsbereich

Der Planbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich im westlichen Stadtgebiet Castrop-Rauxels im Ortsteil Bladenhorst. Er liegt an der Stadtgrenze Castrop-Rauxels im Übergang zum Stadtgebiet Herne. Der Geltungsbereich ist geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen des Gestüts Forstwald. Westlich grenzt es direkt an die Stadtgrenze an, auf Herner Stadtgebiet befinden sich gewerbliche Flächen. Die Gesamtfläche des Änderungsbereichs beträgt ca. 16 ha.

Das Plangebiet wird begrenzt durch

- Waldflächen des Gestüts im Norden,
- weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen des Gestüts im Osten,
- eine Bahntrasse/ ein Rückhaltebecken im Süden und
- die angrenzende gewerbliche Baufläche der Stadt Herne im Westen.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Bladenhorst und umfasst in der Flur 11 die Flurstücke 9, 47, 48, 52 und teilweise die Flurstücke 11, 165, 166.

Der Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans wurde etwas größer als vermutlich notwendig gewählt, um eine größere Flexibilität bei der Anordnung der neuen Nutzungen zu erreichen. Im Laufe des Verfahrens wird der Geltungsbereich entsprechend des aktuellen Planstands angepasst.

Der genaue räumliche Geltungsbereich ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.

2. Planungsanlass und -erfordernis

In Abstimmung mit den Stadtwerken Castrop-Rauxel und dem Eigentümer soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Fläche des Gestüts Forstwald entstehen. Die Möglichkeit der Errichtung einer Windenergieanlage soll zusätzlich geprüft werden. Durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage und der ggf. ergänzenden Errichtung einer Windenergieanlage soll ein wichtiger Beitrag zur Energiewende geleistet werden.

Das Plangebiet wird derzeit vom Gestüt Forstwald als landwirtschaftliche Fläche bzw. als Wald genutzt. Der aktuelle Flächennutzungsplan 2025 stellt für das Plangebiet Grünfläche bzw. Fläche für den Wald dar.

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung bestehen keine rechtskräftigen Bebauungspläne. Planungsrechtlich ist der Bereich derzeit als Außenbereich einzustufen, der grundsätzlich von Bebauung freizuhalten ist. Die Vorhabenzulässigkeit richtet sich aktuell nach den Vorschriften des § 35 BauGB. Im Gegensatz zur Windenergie gilt für die Solarenergienutzung keine Privilegierung nach § 35 BauGB, sodass die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nur im Rahmen eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB zulässig sind.

Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 265. Der Bebauungsplan Nr. 265 ist damit künftig gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan 2025 von Darstellungen freiraumbezogener Nutzungen (Fläche für den Wald, Grünfläche, Fläche für die Landwirtschaft) umgeben. Allerdings schließt westlich ein Gewerbegebiet der Stadt Herne an das Plangebiet an. Im Süden verläuft zudem eine Bahntrasse. Durch die Lage der Fläche angrenzend an das Herner Gewerbegebiet im Westen und

die Bahntrasse ist die Fläche schwer einsehbar, sodass nur geringe negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion sowie die Fernwirkung erwartet werden. Laut EEG-Gesetz werden der Ausbau und die Nutzung von erneuerbaren Energien insbesondere längs von Infrastrukturen wie Autobahnen oder Schienenwege unterstützt (vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG 2023). Hier befinden sich die Bahntrasse Dortmund-Wanne-Eickel und der Rhein-Herne-Kanal im Umfeld, zudem stellt das Industriegebiet in Herne eine Vorbelastung dar. Dadurch eignet sich der Standort für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Photovoltaikanlage auf Ebene des Flächennutzungsplans zu schaffen. Die Zulässigkeit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage lässt sich über eine Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplans erreichen. Der aktuelle Flächennutzungsplan 2025 stellt für den Planbereich Grünfläche bzw. Fläche für den Wald dar.

Zudem stellt der Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dar. Diese städtebauliche Zielsetzung bildet einen für die Stadt verbindlichen Rahmen. Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt zwei Konzentrationsflächen dar. Eine Konzentrationszone befindet sich nördlich von Becklem im Stadtteil Henrichenburg und die andere Konzentrationszone im Bereich Westhofsches Feld in den Stadtteilen Schwerin/ Dingen. In diesen Konzentrationszonen sind Windenergieanlagen zulässig. Gleichzeitig sind damit außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen -im übrigen Stadtgebiet- Windenergieanlagen unzulässig. Für die Einplanung von Windenergie an diesem oder weiteren Standorten ist die weitere Betrachtung des Umganges mit den Konzentrationszonen geboten.

Sowohl im Regionalplan Emscher-Lippe als auch im Regionalplan Ruhr ist für den Bereich ein Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit den überlagernden Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung“ sowie „Regionaler Grünzug“ festgelegt. Im Laufe des 15. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans werden landesplanerische Anfragen nach § 34 LPlG NRW gestellt, sodass der RVR als Träger der Regionalplanung bestätigen kann, dass die Änderung des Flächennutzungsplans an die geltenden Ziele der Raumordnung angepasst ist.

4. Voraussichtliche Inhalte und Auswirkungen der Planung

Die Flächennutzungsplanänderung stellt den ersten notwendigen Schritt zur Verwirklichung der angestrebten Nutzungen dar. Sie gibt die Möglichkeit zur Aufstellung eines Bebauungsplans, da dieser gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist.

Entsprechend der zukünftig angestrebten Nutzungen soll der Planbereich im Rahmen der 15. Flächennutzungsplanänderung statt der bisherigen Grünfläche und Fläche für den Wald als Fläche für Versorgungsanlagen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dargestellt werden.

Die Entwicklung des Plangebiets stellt eine zusätzliche Flächenversiegelung im Vergleich zur Bestandssituation und einen nicht unerheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Die umweltbezogenen Auswirkungen dieser Bauleitplanung, einschließlich der artenschutzrechtlichen Belange und des mit der Planung verursachten Eingriffs in Natur und Landschaft werden ferner im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan umfassend ermittelt und bewertet. Für die nicht vermeidbaren erheblichen Umweltauswirkungen werden Ausgleichsmaßnahmen, möglichst im Plangebiet selbst oder auf externen Flächen festgelegt und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens verbindlich geregelt.

5. Voraussichtliche Auswirkungen der Planung auf das Klima

In Folge des Beschlusses zur Änderung des Flächennutzungsplans sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Klima im Castrop-Rauxeler Stadtgebiet zu erwarten. Erst die Durchführung baulicher Veränderungen hat unmittelbare Auswirkungen auf das Klima. Der Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplans schaffen die rechtlichen Voraussetzungen dafür. Die zu erwartenden Klimaauswirkungen, die sich aufgrund des Bebauungsplans ergeben können, werden im Rahmen des Umweltberichts prognostiziert und bewertet.

Durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und ggf. einer Windenergieanlage wird ein Beitrag zur Energieversorgung aus erneuerbaren Energien geleistet und damit ein positiver Effekt auf das globale Klima erwartet. Kleinräumig ist mit der Beeinträchtigung des Bodens durch Fundamente sowie Auswirkungen auf Flora und Fauna wie auch auf das Landschaftsbild zu rechnen.

6. Weiteres Vorgehen

Die Planungskosten trägt voraussichtlich der Vorhabenträger. Die Übernahme der Kosten wird in einem städtebaulichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Castrop-Rauxel festgehalten.

Nach dem Einleitungsbeschluss erfolgt zunächst die Konkretisierung der Planung der Freiflächen-Photovoltaikanlage und auf dieser Grundlage die Erarbeitung eines Vorentwurfs der Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der dazugehörigen Begründung und des Umweltberichts.

Die nächsten Verfahrensschritte sind die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB. Im Anschluss ist die Beschlussfassung über den Entwurf der Änderung sowie die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vorgesehen.

Anlagen

Anlage 1: Übersichtsskizze Geltungsbereich

Mitzeichnung

EUV	Stadt- entwicklung
gez. 11.01.2023	gez. 11.01.2023